

Änderungsbeschluss vom 09.12.1997



T. Kell - L. Kell
Die Ortsbürgermeisterin

Die Bebauungsplanänderung hat nach Beschluss durch den Ortsgemeinderat vom 25. Februar 1998 in der Zeit vom 06. April 1998 bis einschließlich 06. Mai 1998 nach § 2 BauGB ausgelegen.



T. Kell - L. Kell
Die Ortsbürgermeisterin

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 BauGB am 16. Juni 1998 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.



T. Kell - L. Kell
Die Ortsbürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk:

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.



Laubenheim, den 21.01.1999
T. Kell - L. Kell
Die Ortsbürgermeisterin

In Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 29. JAN. 1999

Ortsgemeinde Laubenheim

Änderung der Textfestsetzungen des Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Im Flur"

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141); in der derzeit geltenden Fassung.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132); in der derzeit geltenden Fassung.
3. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19); in der derzeit geltenden Fassung.
4. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153); in der derzeit geltenden Fassung.
5. Bundesnaturschutzgesetz vom 12. März 1987 (GVBl. I. S. 889); in der derzeit geltenden Fassung.
6. Landespflegegesetz (LPfLG) vom 01. Mai 1987 (GVBl. S. 70); in der derzeit geltenden Fassung.

Änderung der Textfestsetzungen

1.2 Stellplätze und Garagen § 9 I Nrn. 2, 4 BauGB, § 12 BauNVO

Auf den im Bebauungsplan "grün" dargestellten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden. Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 8,0 m betragen. Auf den im Bebauungsplan "grün" dargestellten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze ist die Errichtung von überdachten seitlichen offenen Autoabstellplätzen zulässig.